



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-8 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Post giro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Dienstag, 07.05.2002

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Konstituierende Kreistagssitzung	78
Vollzug der Wassergesetze; Öffentliche Bekanntmachung für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hirschwald in das Grundwasser	79
Verkauf einer Unimog-Zugmaschine	80
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	81
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	81
Bundestagswahl am Sonntag, den 22.09.2002; Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 233 Amberg	82

Konstituierende Kreistagssitzung

Am Montag, 13.05.2002, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine öffentlichen Sitzung des Kreistages mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Vereidigung von Herrn Landrat Armin Nentwig nach Art. 37 KWBG
2. Vereidigung der neuen Kreistagsmitglieder nach Art. 24 Abs. 4 LKrO
3. Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO (zugleich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 LKrO)
4. Erlass einer Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger nach Art. 14 a LKrO

5. Wahl des stellvertretenden Landrats nach Art. 32 LKrO
6. Bestellung eines weiteren oder mehrerer weiterer Stellvertreter des Landrats nach Art. 36 LKrO
7. Festlegung der Sitzverteilung im Kreisausschuss (Art. 27 LKrO, § 33 GeschO)
8. Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses (Art. 27 Abs. 2 LKrO, § 33 GeschO)
9. Vollzug des Art. 38 Abs. 2 LKrO;
Befugnisse des Landrats in personellen Angelegenheiten
10. Sachstandsbericht über die Auflösung der gemeindefreien Gebiete Wellucker Wald und Bärnhofener Wald, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, und Eingliederung in angrenzende Gemeinden, Eingliederung von Gebiet des Marktes Neuhaus a.d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken, in die Stadt Auerbach i.d.Opf., in die Gemeinde Hirschbach und in den Markt Königstein
11. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/30.04.2002

Bekanntmachungsentwurf

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hirschwald auf dem Grundstück Fl. Nr. 418, Gemarkung Garsdorf in das Grundwasser

Die Gemeinde Ensdorf hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V. mit Art. 16 des Bayer. Wassergesetzes beantragt:

Die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Hirschwald der Gemeinde Ensdorf entspricht nicht dem Stand der Technik. Die Gemeinde Ensdorf hat nun beschlossen, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu errichten. Die Entwässerung im Ortsteil Hirschwald erfolgt zukünftig im Mischsystem, d. h. Schmutzwässer und Regenwässer werden in gemeinsamen Kanälen gesammelt und der Kläranlage zugeleitet. Die Kläranlage soll südwestlich von Hirschwald im Taubenbacher Tal auf dem Grundstück Fl. Nr. 418, Gemarkung Garsdorf, errichtet werden. Der Abstand zum nächsten Wohnhaus beträgt ca. 200 m. Sie ist ausgelegt auf eine Größe von 65 Einwohnerwerten.

Als Kläranlage wird eine Teichanlage ohne Belüftung gewählt, die aus einem Rechen, einem Absetzbecken und zwei unbelüfteten Oxidationsteichen sowie einem Pflanzbeet besteht. Das gereinigte Abwasser wird breitflächig über die belebte Bodenschicht auf dem Grundstück Fl. Nr. 418, Gemarkung Garsdorf, versickert.

Eine Vorprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 13.05.2002 bis zum 28.05.2002 im Landratsamt Amberg-Sulzbach in Amberg, Schlossgraben 3, Zimmer-Nr. 163/164, während der Dienststunden zur Einsicht aus;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.;
5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Verkauf einer Unimog – Zugmaschine Typ 1200 (Bauhoffahrzeug)

Der Landkreis bietet folgenden Unimog zur Veräußerung an die/den Meistbietende/n an:

1 Unimog - Zugmaschine Typ U 1200
Fabrikat: Mercedes-Benz
Motorart: Dieselmotor – 6 Zyl.
Zul.-Gesamtgewicht: 7500 kg, Nutzlast ca. 3000 kg
Leistung: 92 kW (125 PS), Hubraum: 5636 ccm
Tag der ersten Zulassung: 16.09.86
Km-Stand: ca. 255 500 km

Das Fahrzeug kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Hinweises im Kreisamtsblatt bis einschließlich 22.05.02 zu nachfolgend angegebenen Uhrzeiten auf dem Gelände des Kreisbauhofes Gailoh in der Von-Kleist-Str. 7 a, 92224 Amberg-Gailoh, Tel.: (09 62 1) 7 82 86-0, besichtigt werden:

Montag – Donnerstag: 07:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 07:00 – 11:30 Uhr.

Die Angebote müssen schriftlich und im verschlossenen Umschlag

bis spätestens 23.05.2002

beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 56, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, eingegangen sein. Um eine versehentliche vorzeitige Öffnung der Angebote zu vermeiden, wird gebeten, auf dem Umschlag gut sichtbar folgenden Vermerk anzugeben:

Angebot „Unimog – Zugmaschine Typ U 1200“.

56/23.04.2002

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-0221)	14.05. bis 17.05.2002	gesamter Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/16.04.2002

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Landratsamt Amberg

Am Donnerstag, 16.05.2002, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amts für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg statt.

11/22.04.2002

Der Kreiswahlleiter für den Bundeswahlkreis	
Nr. 233	Name Amberg

Ort, Datum Amberg, den 17.04.2002

Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 233 Amberg

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2001 (BGBl I S. 3306), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl I S.620), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf. Die Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens am

18. Juli 2002, 18.00 Uhr, (66. Tag vor der Wahl)

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Dienstgebäude des Einwohneramtes der Stadt Amberg, Hallplatz 4 (Zimmer 202), 92224 Amberg.
Telefonische Voranmeldung unter der Nummer 0 96 21 / 10-3 21 (H. Weigert) wird erbeten.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.
Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 24. Juni 2002** (90. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteio-rganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muß enthalten:
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muß ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien, deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, daß der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 zur BWO; siehe B.7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **18. Juli 2002, 18.00 Uhr**, (66. Tag vor der Wahl) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters, dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

